

Tabelle B.2 – Sanierungsanlass, -priorität und -zeitraum

Sanierungsanlass, entsprechend der Schadensklassen A, B oder C bzw. dem Ergebnis der Dichtheitsprüfung	Sanierungs- priorität	Wasser- schutzzone (WSZ)		Keine WSZ	Sanierungs- zeitraum a,b,c
		II	III		
<b>Schäden nach Tabellen A.1 und A.2:</b> Ab einem Schaden der Klasse A oder ab zwei Schäden der Klasse B je 10 m (Abwasserleitung bzw. Grundleitungsnetz). Bei Schächten ist unabhängig von den Leitungsschäden der größte Einzelschaden je Schacht maßgebend.	I	–	x	x	6 Monate
<b>Undicht nach Tabelle 2 (DR<sub>1</sub>) bzw (DR<sub>2</sub>):</b> Anlagen nach Nr. 1.2 bis 1.4 bzw. 1.5, die im Zuge der Baumaßnahme zu prüfen sind.	I	x	x	x	Im Zuge der Baumaßnahme
<b>Undicht nach Tabelle 2 (DR<sub>1</sub>):</b> Anlagen nach Nr. 1.1 und 1.5 zur Ableitung von gewerblichem Abwasser vor einer ABA.	I	–	x <sup>e</sup>	x	6 Monate
<b>Undicht nach Tabelle 2 (DR<sub>1</sub>):</b> Anlagen nach Nr. 2.1 zur Ableitung von häuslichem und gewerblichem Abwasser innerhalb der Schutzzone II.	I	x	–	–	3 Monate <sup>d</sup>
<b>Undicht nach Tabelle 2 (DR<sub>1</sub>):</b> Anlagen nach Nr. 2.2 entsprechend Abschnitt 13, Nr. 2 a zur Ableitung von gewerblichem Abwasser und Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung nach DWA-A 787 innerhalb der Schutzzone III	I	–	x	–	6 Monate <sup>e</sup>
<b>Schäden nach Tabellen A.1 und A.2:</b> Ein Schaden der Klasse B je 10 m und ggf. weitere Schäden der Klasse C. Bei Schächten ist unabhängig von den Leitungsschäden der größte Einzelschaden je Schacht maßgebend.	II	–	x	–	2 Jahre
		–	–	x	5 Jahre
<b>Schäden nach Tabellen A.1 und A. 2:</b> Keine Schäden oder nur Feststellungen der Klasse C.	III	–	x	x	Im Rahmen der nächsten wiederkehrenden Prüfung

<sup>a</sup> Werden Um- oder Anbaumaßnahmen am Gebäude, der Abwasseranlage oder den Außenanlagen des Grundstückes ausgeführt oder sollen diese ausgeführt werden, sind die notwendigen Sanierungsmaßnahmen spätestens im Zuge der Baumaßnahmen, jedoch nicht später als nach dem sich aus Tabelle B.1 ergebenden Handlungsbedarf durchzuführen.

<sup>b</sup> Wenn die Anlagen im Grundwasser oder in der Grundwasserwechselzone liegen, sind die Fristen zu halbieren.

<sup>c</sup> Wenn günstige Verhältnisse mit ausreichenden Grundwasserdeckschichten vorliegen, können die Fristen verdoppelt werden.

<sup>d</sup> Wenn die Anlagen in der Schutzzone II liegen, gelten Fußnoten a bis c nicht.

<sup>e</sup> Wenn es sich um Anlagen nach Tabelle 2, Nr. 2.2 entsprechend Abschnitt 13, Nr. 2a zur Ableitung von gewerblichem Abwasser und Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung nach DWA-A 787 innerhalb der Schutzzone III handelt, gilt die Fußnote c nicht.